OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

840348-20264021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608468/2/MS**

Datum: **Linz, 29. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juni 2026, GZ: BHUU/926160004493/26, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Juni 2026, GZ: BHUU/926160004493/26, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.
Dem Beschwerdeführer wurde angelastet, er habe am 13. Februar 2026 um 19.35 Uhr in B-Straße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt C-Straße in Fahrtrichtung D__ mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 2. Juli 2026 zugestellt wurde, richtet sich die mit Schriftsatz vom 16. Juli 2026 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wird.

Begründend legt der Beschwerdeführer dar, er habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen, er gehe nach wie vor davon aus, dass die Verordnung nicht hinreichend kundgemacht sei und hätte andererseits aufgrund der Geringfügigkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung mit der Abmahnung das Auslangen gefunden werden können.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Die belangte Behörde beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 13. Februar 2026 um 19.35 Uhr in E__ auf der B-Straße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt C-Straße in Fahrtrichtung D__ den Pkw mit dem Kennzeichen aaa mit einer Geschwindigkeit von 36 km/h.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 4. Oktober 2019, GZ: PA-1114-10-2019/DW, wurde für den Bereich innerhalb der in Punkt I. der Verordnung angeführten Straßen eine Zonenbeschränkung auf 30 km/h festgesetzt.
In Punkt II. der Verordnung wurde festgelegt, dass die Kundmachung der Verordnung durch Anbringung der Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO erfolgt und mit Anbringung in Kraft tritt.

Die Aufstellung der Vorschriftszeichen erfolgte am 23. Oktober 2019.

Der vorgeworfene Tatort ist von der oben angeführten Verordnung erfasst.

Die Messung der Geschwindigkeit erfolgte mittels stationären Lasermessgerät Poliscan Speed. Für dieses Messgerät lag für die fragliche Zeit eine aufrechte Eichung vor.

Der Beschwerdeführer stellt weder in Abrede zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt zu haben. Darüber hinaus ergibt sich dieser Umstand bereits aus der vom Beschwerdeführer ausgefüllten Lenkerauskunft vom 17. April 2026.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug mit der ihm angelasteten Geschwindigkeit gelenkt hatte, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige der Stadtgemeinde Traun vom 24. Februar 2026 und aus dem Umstand, dass das eingesetzte Geschwindigkeitsmessgerät zur fraglichen Zeit eine aufrechte Eichung (s. Eichschein lt. Behördenakt) aufwies, sodass von der Richtigkeit der gemessenen Geschwindigkeit auszugehen ist. Darüber hinaus wurde die dem Beschwerdeführer angelastete Geschwindigkeit von diesem nicht bestritten.

Dass der vorgeworfene Tatort von der oben angeführten Verordnung des Gemeinderates erfasst ist, ergibt sich aus Punkt I. dieser Verordnung sowie aus der im Behördenakt aufliegenden planlichen Darstellung des von der Verordnung erfassten Stadtgebietes.

Dass die Vorschriftszeichen gemäß Punkt II. der Verordnung am 23. Oktober 2019 aufgestellt wurden, ergibt sich aus dem im Behördenakt aufliegenden Aktenvermerk vom 24. Oktober 2019.
Der Aufstellort der Vorschriftszeichen für den in Rede stehenden Bereich ergibt sich aus der ebenfalls im Behördenakt einliegenden planlichen Darstellung auf Aktenseite 139 des Behördenaktes.

Auf die allgemein gehaltenen Ausführungen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Kundmachung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung war nicht näher einzugehen, zumal diese nicht hinreichend konkretisiert wurden und damit einen unzulässigen Erkundungsbeweis darstellen, zu deren Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl VwGH 22. März 1999, 98/17/0178; 18. November 2011, 2008/02/0334; 09. September 2016, Ra 2014/02/0059).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO lautet wie folgt:
„11a. ‚ZONENBESCHRÄNKUNG'



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können."

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer am besagten Tag am besagten Ort die in diesem Bereich durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 11a StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder

bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (z.B. VwGH 27. Juni 2017, Ra 2014/05/0050; 01. Oktober 1997, 96/09/0007; vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. z.B. VwGH 16. September 2020, Ra 2019/09/0143).

Der Beschwerdeführer hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (sh z.B. VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102).

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe am absolut unteren Rand des jeweiligen Strafrahmens angesiedelt ist.
Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist.
Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (s. oben) nicht vorgegangen werden. Ist nämlich schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (z.B. VwGH 20. November 2015, Ra 2015/02/0167; VwGH 18. Dezember 2019, Ra 2019/02/0180).

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels entsprechender Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Einkommen von 3.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Schätzung hat der Beschwerdeführer weder widersprochen noch hat er davon abweichende Angaben gemacht.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und das Vorliegen von drei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als erschwerend gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die als mildernd oder als zusätzlich erschwerend zu werten wären.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist und die ausgesprochene Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als tat- und schuldangemessen zu bewerten ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß